

Wahlordnung

Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim



Die Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt den Ablauf von Wahlen, insbesondere die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ehrenrats.

§ 3 Wahl

- (1) Die Wahlleitung übernimmt der 1. Vorsitzende, stellvertretend der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Hiervon ausgenommen ist die Wahl des 1. Vorsitzenden. Hier übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Wahlleitung.

§ 4 Aufgaben des Wahlleiters

Aufgabe des Wahlleiters ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlleiter die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sollten dem geschäftsführenden Vorstand grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname des Kandidaten; Geburtsdatum; vollständige Wohnanschrift; Dauer der Vereinszugehörigkeit; Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.
- (2) Unabhängig von einem vorliegenden Wahlvorschlag, ist es möglich, dass aus der Mitgliederversammlung heraus weitere Vorschläge erfolgen. Die Wahl setzt voraus, dass die betreffende Person anwesend ist.

§ 6 Wahl- und Stimmfähigkeit

- (1) Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erhalten die Jugendlichen die Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Fragen.
- (2) Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 16. Lebensjahr und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Stimmberechtigt sind nur solche Vereinsmitglieder, die mit den Beiträgen der letzten drei Monate nicht im Rückstand sind.
- (4) Jugendliche unter 16 Jahren können an den Vereinsversammlungen teilnehmen, sofern die betreffende Versammlung nicht anderweitig beschließt.

§ 7 Wahlperioden des Vorstands

Die Wahlperioden des Vorstandes ergeben sich aus § 21 Absatz 6 der Satzung.

§ 8 Form der Wahl

Der Wahlleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
- (2) Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden.
- (3) Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 10 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (2) Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 11 Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen werden als Enthaltung der Stimme gezählt.

§ 12 Stichentscheid

Bei Stimmengleichheit finden bis zu zwei Stichwahlen statt. Bleiben auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

§ 13 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 11.07.2023 in Kraft.